

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)

31. Änderung des Regionalplans:

Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“

- ENTWURF vom ~~04.07.2025~~03.06.2024 -

Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

Beschluss vom ~~22.07.2025~~16.07.2024

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
Hausanschrift: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab
Postanschrift: Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab

Inhalt

- Änderungsbegründung
- Entwurf derVerordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) in der Fassung vom xx.xx.xxxx
- Entwurf der Festlegungen des Teil B X 5 „Windenergie“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der Verordnung) inkl. Begründung
- Karte 2 Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie, Entwurf v. [04.07.202503.06.2024](#)
- Umweltbericht (als Teil der Begründung) inkl. Standortbögen und Erläuterungskarten

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675)~~, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) am 1. Juni 2023 sind gemäß Ziel 6.2.2 des LEP in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Unter Beteiligung der relevanten Umweltbehörden ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen (Richtlinie 2001/42/EG, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

2. Kapitel B X Energieversorgung – Neuaufstellung Teil B X 5 „Windenergie“

Allgemeine Informationen

Die Begrenztheit fossiler Energieträger sowie insbesondere auch die Anforderungen des Klimaschutzes bedingen eine Neustrukturierung der Energieversorgung. Darüber hinaus haben infolge veränderter energiepolitischer Zielsetzungen auf Bundesebene in Verbindung mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine die Sicherung der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen und dabei vor allem auch der Ausbau der Windenergie nochmals eine erhöhte energiepolitische Gewichtung erfahren. Dieser Umstand findet seinen Ausdruck in diversen auf EU- und Bundesebene verabschiedeten Gesetespaketen (u. a. EU-Notfallverordnung (Verordnung EU 2022/2577), Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) sowie auch in der am 16.11.2022 in Kraft getrete-

nen Lockerung der sogenannten „10H-Regel“ in Bayern (gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO)). Kern der bundesrechtlichen Regelungen ist die Verpflichtung der Länder, in einem Zwei-Stufen-Modell verbindliche Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auszuweisen.

Bayern ist hierbei verpflichtet, Flächenbeitragswerte von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 bzw. 1,8 % der Landesfläche bis 31.12.2032 festzusetzen (gemäß Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG). Sofern die definierten Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Zudem besteht in der Schutzgüterabwägung ein besonders hohes Gewicht der Erneuerbaren Energien, da gemäß § 2 EEG 2023 ([Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 \(BGBl. I S. 1066\)](#), [das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 \(BGBl. 2025 I Nr. 52\) geändert worden ist](#)~~Erneuerbares-Energien-Gesetz, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 154)~~) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u. a. Windenergieanlagen) nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient. Konkret sollen die Belange der Erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Vorgehensweise der Region Oberpfalz-Nord zur Erarbeitung der Gebietskulisse des Regionalplanentwurfs

Nach Bekanntgabe der relevanten Gesetzesänderungen befasste sich der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord in den Sitzungen am 28.06.2022 sowie am 24.11.2022 mit den geänderten Rahmenbedingungen und dem sich daraus ergebenden Erfordernis zur Erarbeitung eines derzeit noch nicht vorhandenen regionalen Steuerungskonzeptes für die Windenergie. Eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplans wurde auf den Weg gebracht.

Als erster Schritt zur Ableitung potenzieller Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen wurde im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse auf Basis eines regionsweit einheitlichen vorläufigen Kriterienkataloges mit fachrechtlichen Ausschluss- und Restriktionskriterien Räume ermittelt, in denen Windenergieanlagen mit – zum damaligen Stand – hoher Wahrscheinlichkeit genehmigungsfähig sein werden. In diesen Planungsprozess wurden bewusst frühzeitig die Mitgliedskommunen des Planungsverbandes intensiv eingebunden. Zum einen wurde damit

das Thema Windenergie in die kommunalen Gremien getragen und dadurch vor Ort die Akzeptanz für Windenergieanlagen erhöht. Zum anderen konnten auch die Belange der Gemeinden frühzeitig mit in das Konzept eingebracht werden. Letzteres geschah in Form von Flächenvorschlägen, die von den Kommunen insbesondere aus der zur Verfügung gestellten Potenzialflächenanalyse abgeleitet und dem Planungsverband anschließend zur weiteren Prüfung gemeldet wurden.

Um unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele eine regionsweit möglichst ausgewogenen Prüfkulisse zu gewährleisten, wurden zusätzlich zu den kommunalen Flächenmeldungen weitere Prüfflächen bzw. Arrondierungen / Erweiterungen kommunaler Flächenmeldungen durch den Arbeitsbereich Regionalplanung an der Regierung der Oberpfalz in der Funktion als „Planungsbüro“ für den Regionalen Planungsverband ergänzt.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl der Prüfflächen für die SUP innerhalb der identifizierten Potenzialflächen war neben den kommunalen Belangen, welche aus den Rückmeldungen der Kommunen abgeleitet wurden, insbesondere die Windgüte gemäß Kriterienkatalog. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass im Bereich dieser Flächen grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung von Windenergie möglich ist. Im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung wurden auch weitere Aspekte wie bestehende Vorbelastungen, visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung berücksichtigt. Soweit geeignete Potenzialflächen vorlagen, wurde zudem darauf geachtet, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet und der Windenergie in der Planungsregion Oberpfalz-Nord substantiell Raum verschafft werden. Gleichzeitig sollte einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden.

Nachdem der Kriterienkatalog bezogen auf einige fachrechtliche Kriterien im Rahmen des Regionalplanfortschreibungsprozesses aktualisiert wurde, konnte der dem Entwurf der Vorranggebiete zugrunde gelegte Stand (3. Juni 2024) vom Planungsausschuss beschlossen werden.

Mittlerweile war es durch im Beteiligungsverfahren erhaltene Hinweise notwendig den Kriterienkatalog in einigen Punkten zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Die Änderungen sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)
Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: ~~04.07.2025~~ Juni 2024)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB <u>und Wohngebäude im Innenbereich</u>	HK	800 m
<u>Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich</u>	RK	<u>800-900 m</u>
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m

<u>Wohngebäude im Außenbereich</u>	<u>RK</u>	<u>500-600 m</u>
<u>Wohngebäude im Innenbereich</u>	<u>HK</u>	<u>800 m</u>
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
<u>Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)</u>	<u>RK</u>	<u>800-900 m</u>
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
<u>Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)</u>	<u>HK</u>	<u>300 m</u>
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
<u>FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)</u>	<u>RK</u>	<u>300 m</u>
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 <u>und 2</u> (25 <u>bzw. 50</u> % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	<u>RKHK</u>	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten	HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK*	flächenhaft

Denkmalschutz		
<u>Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD</u>	<u>HK</u>	<u>2.500 m</u>
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK*	<u>2.500</u> -10.000 m

Wasserwirtschaft		
-------------------------	--	--

Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen	HK	120100 m
<u>Bundesstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>100 m</u>
<u>Staatsstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>120 m</u>
<u>Kreisstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>110 m</u>
Bahntrassen	HK	130400 m
<u>Höchst- und Hochspannungsfreileitungen</u> Hochspannungsfreileitungen	HK	<u>150400</u> m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
<u>Vorbehaltsgebiete Bodenschätze im Regionalplan</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
<u>Schutzbereiche mit Bau-/Höhenbeschränkungen</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>

Sonstige Kriterien		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>HK</u>	<u>3.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>RK</u>	<u>3.000 - 5.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>HK</u>	<u>1.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>RK</u>	<u>1.000 – 2.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen</u>	<u>RK*</u>	<u>2.000 m bzw. 5.000 m</u>
Seismologische Stationen der BGR	<u>HKRK*</u>	5.000 m
<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>HK</u>	<u>5.000 m</u>
<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>RK</u>	<u>5.000 - 15.000 m</u>
<u>Zivile Flugsicherungseinrichtungen</u>	<u>RK*</u>	<u>15.000 m</u>
<u>Potenzialgebiete Windenergie < 10 ha</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>

- HK = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- RK = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die auf Grundlage des Kriterienkataloges identifizierten Vorranggebiete des Regionalplanentwurfs werden im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Hinblick auf dort gegebenenfalls vorliegende konkurrierende Belange überprüft. Dabei erfolgt jeweils eine einzelfallbezogene Abwägung, ob die im Regionalplanentwurf enthaltenen Flächen (bzw. entsprechende Teilbereiche) letztlich als regionalplanerische Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden.

Für die Region Oberpfalz-Nord wurden so 121495 Vorranggebiete mit einer Fläche von rund 8.24015.528 ha ermittelt, was ca. 1,6%2,9 % der Regionsfläche entspricht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Regionalplanung weder möglich noch beabsichtigt ist, aus der Karte im Maßstab 1:100.000 eine flurstücksgenaue Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete Windenergie abzuleiten.

Die Erstellung des Umweltberichtes als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu dokumentieren, zu bewerten und Umwelterwägungen in die weitere Planausarbeitung einzubeziehen. Die weitere Beteiligung der Umweltbehörden erfolgt im Anhörungsverfahren.

Entwurf der

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Oberpfalz-Nord (6):

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012, S. 254) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

§ 1

Einfügen des Abschnitts B X 5 „Windenergie“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.01.1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die ~~Fünfzehnte-Sechzehnte~~ Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom ~~0929. Mai-Juli 20222024~~, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. ~~810/20222024~~, S. ~~68124~~, vom ~~0914. Mai-August 20222024~~) werden wie folgt geändert:

In Kapitel B X Energieversorgung wird folgender neuer Abschnitt 5 „Windenergie“ eingefügt:
Die Festlegungen erhalten die Fassung der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, xx.xx.xxxx

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 derVerordnung vom xx.xx.xxxx zur
Änderung des Regionalplans in der Fassung vom xx.xx.xxxx

Regionalplan Oberpfalz-Nord (6)

Entwurf der Festlegungen

zu

Kapitel B X 5 „Windenergie“

**Ziele (Z)
und
Grundsätze (G)**

inkl. Begründung

5		Windenergie
5.1	Z	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren.
5.2	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.
5.3	Z	<p>In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen.</p> <p>Landkreis Amberg-Sulzbach</p> <p>AS 01/01 westlich Massenricht AS 01/02 nordöstlich Großschönbrunn AS 02 östlich Schwend AS 03 nordöstlich Dietersberg AS 05 östlich Weiher AS 07 nordwestlich Neuöd AS 08 südlich Pesensricht AS 09 südlich Wolfsfeld AS 10 nordwestlich Eglhofen AS 11 südwestlich Ebersbach AS 12 südlich Kürmreuth AS 13 östlich Riglashof AS 14 nördlich Högberg AS 16 östlich Tanzfleck AS 17 östlich Ransbach AS 18 nördlich Mendorferbuch AS 19 südwestlich Kempfenhof AS 20 südwestlich Kastl AS 21 südlich Diebis AS 22 nördlich Schnaittenbach AS 23 nordöstlich Traßlberg AS 24 nordöstlich Winbuch AS 25 östlich Ernüll AS 26 nördlich Hirschwald AS 27 südlich Mertenberg AS 28 östlich Döswitz AS 29 östlich Kemnath am Buchberg AS 30 südwestlich Döswitz AS 31 südöstlich Döswitz</p>

AS 33	südöstlich Atzmansricht
AS 34	westlich Theuern
AS 35	südlich Köfering
AS 36	nördlich Fromberg
AS 37	westlich Truisdorf
AS 39	südwestlich Wickenricht
AS 40	östlich Gunzendorf
AS 42	südlich Sand
AS 43	nordwestlich Oberachtel
<u>AS 44</u>	<u>nordwestlich Sulzbach-Rosenberg</u>
AS 45/1	westlich Lunkenreuth
AS 45/2	nordwestlich Königstein
AS 46	nordwestlich Kreuth
<u>AS 47</u>	<u>östlich Niederärndt</u>
AS 49	nordöstlich Diebis
AS 50	nördlich Ehringsfeld
AS 51	südlich Frohnhof
AS 52	südwestlich Kainsricht
AS 53	nördlich Godlricht
AS 54	nördlich Schwend
AS 55	südlich Woppenthal
AS 57	südöstlich Wolfertsfeld
AS 58	westlich Poppberg
AS 59	nordwestlich Matzenhof
<u>AS 60</u>	<u>nördlich Etsdorf</u>
<u>AS 61</u>	<u>nördlich Pursruck</u>
<u>AS 62</u>	<u>nordöstlich Pursruck</u>
Landkreis Schwandorf	
SAD 01	östlich Egelsried
SAD 03	nördlich Dieterskirchen
SAD 04	nördlich Ödmiesbach
SAD 05	südöstlich Gleiritsch
SAD 06	östlich Krandorf
SAD 08	nordwestlich Dautersdorf
SAD 09	südlich Thanstein
SAD 11	westlich Trisching
SAD 12	nördlich Willhof
SAD 14	nördlich Pottenhof
SAD 15	östlich Alletsried
SAD 16	östlich Mitterauerbach
SAD 17	westlich Wildeppenried

SAD 18	westlich Oberlangau
SAD 20	westlich Pissau
SAD 21	südöstlich Pamsendorf
SAD 22	östlich Penderf
SAD 23/1	östlich Reisach
SAD 23/2	östlich Trausnitz
SAD 24	westlich Naabeck
SAD 25	östlich Glaubendorf
SAD 26	östlich Deindorf
SAD 27	östlich Woppenhof
SAD 28	südöstlich Teublitz
SAD 29	südwestlich Bubach an der Naab
SAD 30	westlich Köttlitz
SAD 31	nordöstlich Pfreimd
SAD 32	östlich Damelsdorf
SAD 33	nordöstlich Windpaußing
SAD 34	nordöstlich Stulln
SAD 36	nordöstlich Unterauerbach
SAD 37	östlich Maxhütte-Haidhof
SAD 38	nordöstlich Meßnerskreith
SAD 39	östlich Vilshofen
SAD 40	östlich Steinberg am See
SAD 41	nördlich Reuting
SAD 42	nordwestlich Willhof
SAD 43	westlich Stadlern
SAD 44	südlich Stadlern
SAD 45	südwestlich Eckartsreuth
SAD 46	östlich Weberhäuser
SAD 47	westlich Nabburg
SAD 48	südlich Untersteinbach
SAD 50	nördlich Neusath
SAD 51	südwestlich Tauchersdorf
SAD 52	nordöstlich Girnitz
SAD 53	südlich Girnitz
SAD 54	nordöstlich Wölsenberg
SAD 55	südwestlich Girnitz
SAD 57	nordwestlich Littenhof
SAD 58	südlich Denglarn
SAD 59	nordwestlich Schwarzenfeld
SAD 60	nordöstlich Littenhof
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	

	NEW 01	nördlich Bechtsrieth
	NEW 02	bei Bechtsrieth
	NEW 03	südöstlich Püllersreuth
	NEW 05	westlich Heinersreuth
	NEW 06	südlich Heinersreuth
	NEW 07	nördlich Thurndorf
	NEW 08	nordwestlich Altzirkendorf
	NEW 09	südwestlich Altzirkendorf
	NEW 10	südöstlich Mantel
	NEW 11	südwestlich Schlammersdorf
	NEW 12	östlich Grafenwöhr
	NEW 13	nördlich Vöslesrieth
	NEW 14	nördlich Kößing
	NEW 17	nordöstlich Irchenrieth
	NEW 18	südlich Hochdorf
	NEW 19	südöstlich Schirmitz
	NEW 20	nördlich Penzenreuth
	NEW 21	westlich Kleinschwand
	NEW 22	östlich Kaimling
	NEW 23	westlich Scherreuth
	NEW 24/1	südlich Frankenberg
	NEW 24/2	nördlich Vorbach
	<u>NEW 25</u>	<u>nordöstlich Buch</u>
	NEW 29	nordöstlich Störnstein
	NEW 30	östlich Püchersreuth
	NEW 33	östlich Spielberg
	NEW 34	nördlich Altentreswitz
	NEW 35	südöstlich Eslarn
	NEW 36	südlich Luhe
	NEW 37	nördlich Wilchenreuth
	NEW 38	östlich Edeldorf
	NEW 39	östlich Theisseil
	NEW 40	westlich Neustadt am Kulm
	NEW 41	östlich Rauher Kulm
	NEW 42	südwestlich Neustadt am Kulm
	NEW 43	südlich Neustadt am Kulm
	NEW 44	nördlich Eslarn
	NEW 45	nördlich Schwarzenbach
	NEW 46	östlich Hessenreuth
	NEW 47	südwestlich Hessenreuth
	NEW 51	südlich Pfrentsch

NEW 52	östlich Pfremsch
NEW 53	nordöstlich Pfremsch
NEW 54	südöstlich Waidhaus
NEW 55	nördlich Mühlberg
<u>NEW 56</u>	<u>westlich Mühlberg</u>
NEW 57	südlich Radschin
NEW 58	nordöstlich Dürnast
NEW 59	südöstlich Dürnast
NEW 60	östlich Eslarn
NEW 61	nordöstlich Schlattein
NEW 62/1	nördlich <u>Konradsreuth</u> Flossenbürg
<u>NEW 62/2</u>	<u>nördlich Flossenbürg</u>
NEW 63	südlich Floß
<u>NEW 66</u>	<u>nördlich Parkstein</u>
Landkreis Tirschenreuth	
TIR 01	nordwestlich Haid
TIR 02	nordwestlich Masch
TIR 03	westlich Haid
TIR 04	südlich Trevesen
TIR 05	südöstlich Reichenbach
TIR 06	östlich Schwarzenreuth
TIR 07/1	nordöstlich Altköslarn
TIR 07/2	südöstlich Altköslarn
TIR 09	östlich Wildenreuth
TIR 11	nördlich Pilmersreuth a.Wald
TIR 12	westlich Pechtnersreuth
TIR 13	südlich Mehlmeisel
TIR 14	westlich Thumsenreuth
TIR 15	nördlich Frauenreuth
TIR 16	westlich Güttern
TIR 17	nordöstlich Friedenfels
TIR 18	nordwestlich Ellenfeld
TIR 19	östlich Pilmersreuth a.Wald
TIR 20	östlich Ellenfeld
TIR 21	nordöstlich Bärnau
TIR 22	südöstlich Bärnau
TIR 23	östlich Altglashütte
TIR 24	nördlich Escheldorf
TIR 29	nördlich Fuchsmühl
TIR 30	westlich Rosall
TIR 32	westlich Pleußeu

TIR 33	westlich Kondrau
TIR 34	südwestlich Mehlmiesel
TIR 35	südlich Asch
TIR 36	südöstlich Altmugl
TIR 38	östlich Plößberg
TIR 39	westlich Asch
TIR 40/1	südwestlich Altmugl
TIR 40/2	südlich Altmugl
<u>TIR 44</u>	<u>nördlich Siegritz</u>
<u>TIR 45</u>	<u>nordwestlich Bayrischhof</u>
Stadt Amberg	
AM 01	südlich Fuchsstein
AM 02	südlich Gailoh
Stadt Weiden i.d.OPf.	
WEN 04	südwestlich Mallersricht
WEN 05	südwestlich Rothenstadt
WEN 06	östlich Matzlesrieth
WEN 07	nordöstlich Matzlesrieth
WEN 09	westlich Rothenstadt
<u>WEN 10</u>	<u>südlich Tröglersricht</u>
<u>WEN 11</u>	<u>östlich Mitterhöll</u>
<p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p> <p>In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.</p>	

Begründung

zu 5.1

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind insbesondere der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.

Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf entschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöflichkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 200 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuerungen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, sodass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des ländlichen Raumes, welcher die Region Oberpfalz-Nord kennzeichnet und den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, sowie auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumsprüchen gegenüber, sodass ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine hohe Planungssensitivität erforderlich ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der (Flächen-)Effizienz sowie der Eingriffsminimierung sollten während der jeweiligen Planungs-, Bau- und Betriebsphasen besondere Beachtung finden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergie. Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG

(Vorranggebiete, Konzentrationszonen, Sondergebiete). In diesem Zusammenhang wird auf § 245e Abs. 5 BauGB und § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen, in denen Festlegungen zu Übergangsvorschriften und Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land getroffen werden.

zu 5.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 15.01.2024 befanden sich in der Region Oberpfalz-Nord 61 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 140 MW. Folgende Teilbereiche stellten dabei bislang einen Schwerpunkt bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar: Der östliche Landkreis Tirschenreuth im Bereich des nördlichen sowie der östliche Landkreis Amberg-Weilburg im Bereich des westlichen Oberpfälzer Waldes, der südwestliche Landkreis Amberg-Weilburg im Gebiet der Hochfläche der mittleren Frankenalb sowie der nördliche Landkreis Schwandorf.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windenergieanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wieder. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V. 2023: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter geht dabei eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Oberpfalz-Nord auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, das die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sogenannten harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- **HK** = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- **RK** = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.
- ~~**RK*** = Von diesen Restriktionskriterien (Prüfzone um besonders landschaftsprägende Denkmäler, Dichtezentren Kategorie 2 bei Betroffenheit einer Vogelart, Erdbebenmessstationen, Seismologische Stationen, Einrichtungen der zivilen Flugsicherung) überlagerte Bereiche werden vorerst im Regionalplanentwurf belassen. Eine auf das betroffene Restriktionskriterium bezogene abschließende Bewertung der Vorranggebietsflächen erfolgt in der Abwägung nach durchgeführter Anhörung unter Berücksichtigung des verdichteten Informationsstands zum Betroffenheitsgrad der jeweiligen fachlichen Belange.~~

Laut LEP 6.2.2 (Z) ist bei der Erstellung regionalplanerischer Steuerungskonzepte auf Referenzwindenergieanlagen Bezug zu nehmen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt. Dabei wurde sich an Projekten orientiert, für die aktuell (2023, 2024 und 2025) in der Region Genehmigungen bzw. Vorbescheide beantragt wurden.

Anhand der Referenzanlage wurde im Rahmen einer „Vollziehbarkeitsprognose“ überschlägig geprüft, ob davon auszugehen ist, dass in dem ausgewiesenen Vorranggebiet BImSchG-Gennehmigungen für Windenergieanlagen voraussichtlich erteilt werden können. Sofern sachgerechte Unterscheidungsmerkmale (z.B. Bereiche mit militärischen Höhenbeschränkungen, Bereiche mit überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten) vorliegen, können in Einzelfällen in bestimmten Vorranggebieten auch niedrigere Referenzanlagen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass fachliche Nachweise vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA prognostizieren.

Damit wird auch den großen regionalen Unterschieden, was Windgeschwindigkeiten und Standortgüte in der Region anbelangt, Rechnung getragen.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)
Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 04.07.2025~~03.06.2024~~ Juni 2024)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB <u>und Wohngebäude im Innenbereich</u>	HK	800 m
<u>Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich</u>	RK	<u>800-900 m</u>
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	<u>500-600 m</u>
Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
<u>Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)</u>	RK	<u>800-900 m</u>
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
<u>Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)</u>	<u>HK</u>	<u>300 m</u>
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
<u>FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)</u>	<u>RK</u>	<u>300 m</u>
Biotop gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 <u>und 2</u> (25 <u>bzw. 50</u> % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	<u>RK</u> HK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere)	HK	flächenhaft

kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten		
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK*	flächenhaft

Denkmalschutz		
<u>Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD</u>	<u>HK</u>	<u>2.500 m</u>
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK*	<u>2.500</u> -10.000 m

Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen	HK	120100 m
<u>Bundesstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>100 m</u>
<u>Staatsstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>120 m</u>
<u>Kreisstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>110 m</u>
Bahntrassen	HK	130100 m
<u>Höchst- und Hochspannungsfreileitungen</u> Hochspannungsfreileitungen	HK	150100 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
<u>Vorbehaltsgebiete Bodenschätze im Regionplan</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
<u>Schutzbereiche mit Bau-/Höhenbeschränkungen</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>

Sonstige Kriterien		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>HK</u>	<u>3.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>RK</u>	<u>3.000 - 5.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>HK</u>	<u>1.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>RK</u>	<u>1.000 – 2.000 m</u>
Bayerische Erdbebenmessstationen	RK*	2.000 m bzw. 5.000 m
Seismologische Stationen der BGR	<u>RK*HK</u>	5.000 m
<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>HK</u>	<u>5.000 m</u>
<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>RK</u>	<u>5.000 - 15.000 m</u>
<u>Zivile Flugsicherungseinrichtungen</u>	<u>RK*</u>	<u>15.000 m</u>
<u>Potenzialgebiete Windenergie < 10 ha</u>	<u>RK</u>	<u>flächenhaft</u>

Nachfolgend werden die besonders relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

Siedlungsflächen

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips, soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die Erfüllung der Flächenbeitragswerte möglich war, bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüber hinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt. Dies eröffnet im Einzelfall auch die Möglichkeit einer Unterschreitung des in der Regionalplanung definierten Mindestabstands. Damit kann auf Ebene der Genehmigung, nach Kenntnis der Anlagenanzahl, -höhen und der Standorte der Anlagen, für ein Windenergievorhaben eine Einzelfallentscheidung gfs. unter Maßgaben getroffen werden.

Zu ~~Siedlungseinheiten~~ Siedlungsflächen ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wird ein Mindestabstand von 300 m definiert. Die vorgenannten Siedlungsflächen weisen grundsätzlich einen sehr heterogenen Charakter mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Schutzbedürftigkeit - gegenüber bspw. Lärm - auf, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen sind, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

~~wurde mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren~~

~~Energien und mit Blick auf die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele vorerst kein pauschaler Ausschlussbereich definiert.~~

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen als Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren – insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung – mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windenergienutzung mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde zu FFH-Gebieten mit Vorkommen von bestimmten Fledermausarten eine Abstandszone von 300 Metern eingeführt, die nur im Einzelfall für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Frage kommt.

Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend der EU-Richtlinien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Auf tschechischer Seite grenzen an die Planungsregion Oberpfalz-Nord sog. „ChKO-Gebiete“ (chráněná krajinná oblast) an. Dabei handelt sich um naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete, weshalb der Bereich um 1.000 Meter um diese Gebiete näher auf seine Eignung für Windenergieanlagen und mögliche Auswirkungen auf schützenswerte Belange geprüft wurde.

Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord

Für Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) gilt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. § 34 BNatSchG). Ein gemeinsames Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums (AZ 63-U8685.2-2024/5-31 vom 14.11.2024) weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, der Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten zu beachten ist. Demnach ergibt sich für bayerische Regionalpläne, für die § 3 Abs.1 Nr. 7 ROG, § 7 Abs. 6 ROG und damit auch § 36 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar sind, aus § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Vorgabe, dass die Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind. Die hierfür von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verlangte Prüfung erfolgt zweistufig: Zunächst wird im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung genannt) überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden.

Besteht also im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung die Eignung zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung, führt diese zu einer präventiven Zulassungssperre, die grundsätzlich nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Gemäß §34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG hätte der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Daneben sind mögliche kumulative Effekte zu berücksichtigen, die von mehreren Windenergiegebieten im engen räumlichen Zusammenhang um ein Natura 2000-Gebiet auftreten können, so dass durch die dortige Realisierung von Windenergieanlagen es trotz Einhaltung eines Mindestabstandes zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets kommen kann oder die Vernetzungsfunktion der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt wird.

Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

Die Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord hat Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine

zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt in der Region Oberpfalz Nord im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ zu erzielen fordert die hNB, dass die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet NEW 44 und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m beträgt (LAG VW 2014). Darüber hinaus ist eine Streichung des geplanten Vorranggebiets NEW 52 erforderlich. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine entsprechende Änderung des Entwurfs.

Da die Gebiete AS 45/1 und AS 45/2 vollständig innerhalb des von der hNB geforderten Abstands von 300 m um das FFH-Gebiet Nr. 6335-302 „Wellucker Wald nördlich Königstein“ liegen und der Waldbestand in den geplanten Vorranggebieten eine natürliche Fortsetzung der Wälder innerhalb des FFH-Gebiets bilden und damit ebenso potenzielle Habitate für die FFH-Schutzgüter Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus darstellen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurden die genannten VRG gestrichen.

Das geplante Vorranggebiet AS 43 umschließt vollständig eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 6335- 305 „Höhlen der nördlichen Frankenalb“. Die dort befindliche Bismarckgrotte stellt ein bedeutendes Überwinterungs-, aber auch Übertagungs- und Schwarmquartier für Fledermäuse dar. Die umliegenden Waldbereiche dienen dabei als Jagdhabitat. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im Umfeld der Höhle kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde das VRG im Norden reduziert.

Des Weiteren grenzt das geplante Vorranggebiet NEW 35 nördlich an das FFH-Gebiet Nr. 6441-301 „Fahrbachtal“ an. Das für das FFH-Gebiet gemeldete Vorkommen der windkraftsensiblen Bechsteinfledermaus konnte im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans nicht bestätigt werden. Der aktuelle Erhaltungszustand wird als „non present“ angegeben. Da der innerhalb des FFH-Gebiets angrenzende Waldbereich nicht als potenzielles Habitat für die Bechsteinfledermaus beschrieben wird und auch der Waldbestand im geplanten Vorranggebiet keine Habitataignung aufzuweisen scheint, kann auch bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet NEW 35 trotz der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet „Fahrbachtal“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

~~Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete wurden daher Die Dichtezentren der Kategorie 1 vollständig und der Kategorie 2, sofern mehrere Vogelarten darin betroffen sind, werden als Restriktionskriterium geführt, als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt. Die Kategorie 2 wird ebenfalls als Restriktionskriterium berücksichtigt, wenn nur eine Vogelart betroffen ist. Beide Kategorien sind der regionalplanerischen Abwägung grundsätzlich zugänglich. Letztlich bedarf es bei der Überlagerung von Windenergiegebieten mit Dichtezentren stets einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Grundlage hierfür bildete die fachliche Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, die seitens des Regionalen Planungsverbands auf Schlüssigkeit überprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde.~~

In den Umweltbericht und in die Hinweise zu den Vorranggebieten wurden Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufgenommen.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung

der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-PrüfradiusPuffer um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium berücksichtigt. Gemäß den Äußerungen der Fachstelle im Beteiligungsverfahren wurde ein Radius von 2.500 Meter um besonders landschaftsprägende Denkmäler festgelegt, in dem keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Folgende Denkmäler wurden als besonders landschaftsprägend eingeordnet: Wallfahrtskirche Maria Hilf Amberg, Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist Nabburg, Altstadt Pleystein, Rauher Kulm, Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen. Zudem ragen die Prüfradien der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ensemble Ortskern Kallmünz und Kloster Reichenbach in die Planungsregion Oberpfalz-Nord.

Wasserwirtschaft

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windenergie ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windenergie ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage erforderlich sein.

Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Rund 45% der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt, die damit zu den walddreichen Gebieten Bayerns zählt. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region (vgl. Regionalplan 6 B III 3.1 u. 3.2) und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (überragenden) öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung, welche u. a.

durch die Wald funktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen der Wald bestimmte Zwecke (z. B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windenergienutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Verkehrsflächen und Energieleitungen

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gemäß § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gemäß Art 23 und 24 BayStrWG sowie Bahnlinien gemäß Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge (bemessen an der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet ergibt das die nachfolgend aufgelisteten Werte~~einen Wert von ca. 100 m~~ beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen.

<u>Bundesautobahnen</u>	<u>HK</u>	<u>120 m</u>
<u>Bundesstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>100 m</u>
<u>Staatsstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>120 m</u>

<u>Kreisstraßen</u>	<u>HK</u>	<u>110 m</u>
<u>Bahntrassen</u>	<u>HK</u>	<u>130 m</u>
<u>Höchst- und Hochspannungsfreileitungen</u>	<u>HK</u>	<u>150 m</u>

~~Bei Freileitungen ab 110 kV wurde, ebenfalls auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet, ein beidseitiger Vorsorgeabstand von 100 m festgelegt.~~

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Bodenschätze

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windenergie regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaugelände, die faktisch nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ~~wurden vorerst mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien nicht als Restriktionskriterium im Rahmen der Regionalplanfortschreibung mit aufgenommen, werden aber im Rahmen der Abwägung in die Bewertung mit einfließen. In der Begründung und im Umweltbericht werden diese zudem als Hinweise bei den betroffenen Flächen aufgeführt, wurden, nachdem im Zuge des Beteiligungsverfahrens deutlich wurde, dass die Flächenziele erfüllt werden können, als wesentlicher Belang der Regionalplanung als Restriktionskriterium festgelegt und im Rahmen der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung des § 2 EEG in die Abwägung eingestellt.~~

Militär

Die Truppenübungsplätze wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

Im Bereich der Region Oberpfalz-Nord liegen eine Reihe weiterer militärischer Belange vor. Dazu zählen der Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr und des militärischen Flugverkehrs, Jettieffluggebiete, Anflugverfahren, Bauschutzbereiche sowie Flugbeschränkungsgebiete der Truppenübungsplätze, Luftverteidigungsradaranlagen, Immissionsschutzzonen sowie Sanitätsstandortschießanlagen. In den genannten Bereichen kann es im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen aufgrund von Kursführungsmindesthöhen (MVA) und sonstigen Auflagen kommen, die dazu führen, dass WEA mit Höhe der Referenzanlage (250 m) dort nicht genehmigt werden können. -Gem. Rechtsprechung dürfen Vorranggebiete nur dann ausgewiesen werden, wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auf diesen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können.

Zu erwartende Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind insofern problematisch, da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gewissermaßen auch die Wirtschaftlichkeit bei Projektierung und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. So müssen gemäß dem Ziel 6.2.2 LEP den Steuerungskonzepten Referenzwindenergieanlagen zu Grunde gelegt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren sollen Gebiete für Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, um die bayerischen Energieziele zu erreichen. Da sich mögliche Bauhöhen in den Bereichen mit militärischen Höhenbeschränkungen zudem immer standortbezogen auf Normalnull bestimmen, besteht im Rahmen des Flächenansatzes der Regionalplanung eine weitere Schwierigkeit darin, zulässige Gesamthöhen für die Gesamtfläche eines Vorranggebietes zu definieren. Die Vorranggebiete, in denen die Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe nicht genehmigungsfähig wäre, wurden daher gestrichen, wenn keine anderweitigen Hinweise unter Einbindung der militärischen Fachbehörden vorlagen, dass dennoch eine Projektierung von Windenergieanlagen voraussichtlich erfolgreich sein wird. Werden militärische Zustimmungen für WEA erteilt, die niedriger sind als die regionalplanerische Referenzanlage ist es im Einzelfall auch möglich, dass in MVA-Bereichen Vorranggebiete ausgewiesen wird, sofern diese niedrigere Referenzanlage ebenfalls wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, konkrete Windenergieprojekte nach Abklärung der zulässigen Bauhöhen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete zu verwirklichen.

Sonstige Kriterien

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/ Standortgüte erforderlich. Gemäß den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/ Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, sodass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen und seismologische Stationen. Weiterhin können Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Wetterradarstationen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie diesbezüglich von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich beabsichtigten Erleichterungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurden die festgelegten Schutzbereiche vorab nicht als Ausschlusskriterium definiert. ~~Es ist beabsichtigt, die zum Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens geltenden Abstandsregelungen eventuellen Anpassungen von Vorranggebieten zu Grunde zu legen. Folglich erfolgte vorab lediglich eine Einstufung als Restriktionskriterium. Im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgte nun eine differenzierte Festlegung von Schutzbereichen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist, sowie von Prüfbereichen, in denen dies im Einzelfall möglich ist.~~

Die notwendigen Abstandsradien zu seismischen Messstationen ergeben sich aus den unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend

der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung.

In der Region sind mehrere Messstationen des Erdbebendienst Bayern und des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert.

Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.

In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017);

Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, werden daher zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Messstationen Abstandsradien von 1000, 3000 bzw. 5000 m festgelegt.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (u.a. vorbeugender Hochwasserschutz, Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, meteorologische Sicherung der Luftfahrt, Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterraddare (in der Region ist das Wetterradar Eisberg betroffen) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. Für die Bereiche des Planungsgebietes, die sich zwischen 5 und 15 km um das Wetterradar Eisberg befinden, macht der DWD keine Beeinträchtigungen seiner Belange geltend, bittet aber um die Bereitstellung der Betriebsdaten und meteorologischen Daten, die an den WEA gemessen werden.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>HK</u>	<u>3.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen</u>	<u>RK</u>	<u>3.000 - 5.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>HK</u>	<u>1.000 m</u>
<u>Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen</u>	<u>RK</u>	<u>1.000 – 2.000 m</u>
<u>Seismologische Stationen der BGR</u>	<u>HK</u>	<u>5.000 m</u>
<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>HK</u>	<u>5.000 m</u>

<u>Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes</u>	<u>RK</u>	<u>5.000 - 15.000 m</u>
<u>Zivile Flugsicherungseinrichtungen</u>	<u>RK</u>	<u>15.000 m</u>

zu 5.3

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d. h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In der Region Oberpfalz-Nord werden insgesamt 121495 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 8.24015.528 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Windenergieanlagen befinden sich dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip).

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind:

Landkreis Amberg-Weilburg

AS 01/1 „westlich Massenricht“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet Ammerthal.~~
- ~~- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst~~

- in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 15 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

AS 01/2, „nordöstlich Großschönbrunn“

- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.~~
- Die umliegenden Biotopflächen sind von Erschließungsmaßnahmen (mit Umgriff) auszunehmen.
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 15 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

AS 02 „östlich Schwend“

- ~~Die VNP-Flächen und Einzelstrukturen (kleinflächig im südöstlichen Bereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00191.14.~~
- ~~Durch die Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 03 „nordöstlich Dietersberg“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 05 „östlich Weiher“

- Überlagerung mit Prüfradien der Zwergfledermaus und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Bodendenkmal D-3-6437-0073: bei Überplanung der Denkmalflächen denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

AS 07 „nordwestlich Neuöd“

- ~~Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 08 „südlich Pesensricht“

- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00191.14.~~
- ~~Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 09 „südlich Wolfsfeld“

- ~~— Ein Zwergfledermaus-Prüfradius grenzt an. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 10 „nordwestlich Eglhofen“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert randlich mit einem Dichtezentrum Rotmilan der Kategorie 2 und mit dem Prüfbereich eines Schwarzstorchs. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.~~
- ~~— Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufflächen, Naturdenkmäler sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die AuL-, ABSP-, VNP-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 11 „südwestlich Ebersbach“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP (randlich, nördlich) -Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- ~~Bodendenkmal D-3-6436-0002: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.~~
- ~~—~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 12 „südlich Kürnberg“

- Überlagerung mit Prüfradius Sommerquartier Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.03.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 13 „östlich Riqlashof“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Bodendenkmal D-3-6435-0027: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 14 „nördlich Högberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier Schwarzstorch sowie Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind vor einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) zu schützen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 944 m über NHN

AS 16 „östlich Tanzfleck“

- ~~Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 17 „östlich Ransbach“

- ~~Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet 00121.09~~
- ~~Die VNP-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 18 „nördlich Mendorferbuch“

- ~~Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 19 „südwestlich Kempfenhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 20 „südwestlich Kastl“

- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 000121.09 flächendeckend.~~
- ~~Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~Die ABSP-Flächen (nordöstlich, nordwestlich, südlich) sollen von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 21 „südlich Diebis“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 22 „nördlich Schnaittenbach“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentral liegt die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, sowie angrenzend die des Großen Abendseglers. Lage in Prüfradien der kollisionsgefährdeten Rauhautfledermaus sowie der Bechstein- und~~

- ~~Fransenfledermaus; Quellaustritte mit sehr bedeutenden Feuersalamander-Vorkommen, höchstes Vorkommen der Wildkatze im Landkreis). Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
 - ~~— Die AuL-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
 - ~~— Überlagerung mit Naturwald: es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
 - ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Vorranggebiet für Wasserversorgung) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen~~
 - ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 23 „nordöstlich Traßberg“

- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000- Verträglichkeitsabschätzung ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 24 „nordöstlich Winbuch“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Lage im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugverkehrs. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
-

AS 25 „östlich Ernhüll“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00566.01.~~
- ~~— Die Biotopflächen, Naturdenkmäler sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die ABSP-Flächen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 26 „nördlich Hirschwald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

AS 27 „südlich Mertenberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus und mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6538-0086: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche

innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 28 „östlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius mehrerer Fledermausarten. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 29 „östlich Kemnath am Buchberg“

- ~~— Die ABSP-Flächen (lokal bedeutsam, westlich randlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden~~
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 30 „südwestlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

AS 31 „südöstlich Döswitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

AS 33 „südöstlich Atzmansricht“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Brunnen Hirschau 2 und 3 weisen bereits eine Nitrat-Vorbelastung auf, die durch großflächige Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe im Schutzgebiet, bzw. im Einzugsgebiet außer Kontrolle geraten könnte. Umsetzung erscheint mit einem begleitenden Schutzkonzept für die Trinkwasserversorgung möglich
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~ Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

AS 34 „westlich Theuern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit ABSP-Fläche mit regional bedeutsamem Vorkommen an Erdkröten. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.

- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen (am östlichen Rand) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- ~~— Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.~~

AS 35 „südlich Köfering“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP- Einzelstrukturen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- ~~— Bodendenkmal D-3-6636-0040, Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.~~

AS 36 „nördlich Fromberg“

- ~~— Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die ABSP (westlich) und VNP (südlich) Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~

AS 37 „westlich Truisdorf“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP (westlich)- und VNP (mittig)-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 39 „südwestlich Wickenricht“

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 40 „östlich Gunzendorf“

- Die ABSP-Flächen (mittig) und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.
- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergemeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
-

AS 42 „südlich Sand“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

AS 43 „nordwestlich Oberachtel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus und Zwergfledermaus sowie Überschneidung mit Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2.

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
 - Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
 - Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen
 - Bodendenkmal D-3-6335-0122, Bodendenkmal D-3-6435-0022: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln und der zentral gelegenen Denkmalflächen „Lichtengrabenhöhle“ ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem/mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
 - Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.
 - Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen

AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus und Wochenstube des Braunen Langohrs im Gebiet sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem/mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt beträgt 944 m über NHN.

AS 45/1 „westlich Lunkenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus; zweithöchste Nachweisdichte der Wildkatze im

- ~~Landkreis. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.~~
- ~~Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen~~

AS 45/2 „nordwestlich Königstein“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Quartiere der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus; zweithöchste Nachweisdichte der Wildkatze im Landkreis. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.~~
- ~~Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~

AS 46 „nordwestlich Kreuth“

- Das Vorranggebiet überlagert im Randbereich den Prüfradius einer Zwergfledermaus. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (östliche Hälfte der Fläche) beträgt 944 m über NHN.~~

AS 47 „östlich Niederärndt

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

AS 49 „nordöstlich Diebis“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~

- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 50 „nördlich Ehringsfeld“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13.
- ~~— Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 51 „südlich Frohnhof“

- ~~— Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung und Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 52 „südwestlich Kainsricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

AS 53 „nördlich Godlricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~

AS 54 „nördlich Schwend“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 55 „südlich Woppenthal“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.~~
- ~~— Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen~~
- ~~— Die ABSP-Fläche (östlich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 57 „südöstlich Wolfertsfeld“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Prüfbereichs einer seismologischen Station. Aufgrund der sensiblen Messtechnik können bezüglich der Nutzung der Windenergie Restriktionen bestehen.~~

AS 58 „westlich Poppberg“

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete ID 00191.06 und ID 00191.14.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und –Einzelstrukturen (mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw.

entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 59 „nordwestlich Matzenhof“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

AS 60 „nördlich Etdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstuben-Quartier der Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe bedingt durch den MVA Sektor S 1 beträgt 766 m über NHN

AS 61 „nördlich Pursruck“

- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmäler D-3-6437-0001, D-3-6437-0043, D-3-6437-0044, D-3-6437-0042: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld

AS 62 „nordöstlich Pursrück“

- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- _____

Landkreis Schwandorf

SAD 01 „östlich Egelsried“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

SAD 03 „nördlich Dieterskirchen“

- ~~— Die VNP-Flächen im östlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 großflächig.~~

SAD 04 „nördlich Ödmiesbach“

- ~~— Das Vorranggebiet weist eine randliche Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes auf. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“

- ~~- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~- Im Vorranggebiet liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen, das Naturdenkmal, die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsfäche und sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.~~
- ~~- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.~~
- ~~- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.~~
- ~~- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 06 „östlich Krandorf“

- ~~- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler und Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen~~
- ~~- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen~~

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 08 „nordwestlich Dautersdorf“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen und östlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb der Vorrangfläche kommt es zu einer Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und mit dem zentralen Prüfbereich zweier Uhu-Brutplätze. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 09 „südlich Thanstein“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs und Brutrevier des Haselhuhns. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 11 „westlich Trisching“

- ~~Die ABSP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

SAD 12 „nördlich Willhof“

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

SAD 14 „nördlich Pottenhof“

- Die VNP-Flächen im westlichen und südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Immissionsschutzzonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 teilweise.

SAD 15 „östlich Alletsried“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die ABSP-Flächen im östlichen Randbereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
-

SAD 16 „östlich Mitterauerbach“

- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit einem Wespenbussard-Brutplatz vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 17 „westlich Wildeppenried“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan-Brutplatz und Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die VNP-Flächen im südlichen und zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen~~

- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensibler Bereich außerhalb Schutzgebiet) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 18 „westlich Oberlangau“

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald, Naturwald und Schutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Überlagerung mit mehreren Schutzwald-Kategorien: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- ~~— Bodendenkmal D-3-6440-0084: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 20 „westlich Pissau“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ~~— Bodendenkmal D-3-6639-0021: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche m Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen oder sollten ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 21 „südöstlich Pamsendorf“

- ~~- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden~~
- ~~- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommerquartier der Zweifarbenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 im Randbereich.

SAD 22 „östlich Pondorf“

- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse außerhalb Schutzgebiet) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 23/1 „östlich Reisach“

- ~~— Die gesetzlich geschützten Biotopflächen und die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 23/2 „östlich Trausnitz“

- ~~— Die gesetzlich geschützten Biotopflächen und die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 24 „westlich Naabeck“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentraler Prüfbereich Uhu, ein Sommerquartier der Rauhauffledermaus und
- ein Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es befindet sich eine Messstelle des Beschaffenheitsmessnetzes im Gebiet, dadurch kann es ggf. zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

SAD 25 „östlich Glaubendorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG-00567.01 und LSG-00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 26 „östlich Deindorf“

Ohne Hinweise

SAD 27 „östlich Woppenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 28 „südöstlich Teublitz“

- Die angrenzenden Biotop- und landesweit bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen Bereich sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen. Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert Naturwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 29 „südwestlich Bubach an der Naab“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN. Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

SAD 30 „westlich Köttlitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 31 „nordöstlich Pfreimd“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes im südlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
-

SAD 32 „östlich Damelsdorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 33 „nordöstlich Windpaißing“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

SAD 34 „nordöstlich Stulln“

- ~~Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur~~

- ~~Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“

- Die VNP-Flächen im nordöstlichen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald, Regionalen Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.09 weitestgehend und das LSG-00567.01 kleinflächig.~~
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.

SAD 38 „nordöstlich Meßnerskreith“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wanderfalke, Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung), ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, ebenso eine saP und ggf. UVP. Auch bei Aussparung des FFH-Gebiets ist aufgrund der Nähe zu diesem eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsprüfung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren durchzuführen.
- Die Zielsetzung der das gesamte Gebiet einnehmenden VNP Wald-Flächen und Einzelfördermaßnahmen stehen im Konflikt mit einer Nutzung als Windenergiegebiet.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen. Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.

- Das Vorranggebiet überlagert Regionalen Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- ~~Bodendenkmal D-3-6738-0005: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig sichtbarer Wallanlage auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.02.~~
- ~~Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.~~
- ~~Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.~~

SAD 39 „östlich Vilshofen“

- ~~Die lokal bedeutsame ABSP-Flächen im nördlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet ist eine forstliche Versuchsfläche im Umfang von etwa 1,5 ha enthalten. Forstliche Versuchsflächen sind auf Dauer angelegte Waldflächen, die vorrangig der Forschung dienen. Diese sollten bei der konkreten Standortwahl bei der Feinplanung von Windenergieanlagen ausgenommen werden.
- ~~Bodendenkmal D-3-6637-0002, Bodendenkmal D-3-6637-0170: Überplanung der zentral gelegenen Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.~~
- ~~Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.~~

SAD 40 „östlich Steinberg am See“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 41 „nördlich Reuting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Altlasten bei Braunkohleabbaugebiet, Messstelle Steinberg des staatlichen Sondernetzes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (westliche Hälfte der Fläche) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 42 „nordwestlich Willhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 43 „westlich Stadlern“

- ~~— Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 44 „südlich Stadlern“

- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem neuen Entwurf des Wasserschutzgebiet 2210654100129 in Zone III vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

SAD 45 „südwestlich Eckartsreuth“

- ~~Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.02.~~

SAD 46 „östlich Weberhäuser“

- ~~Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Die VNP-Flächen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Schutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 47 „westlich Nabburg“

- ~~Die Biotop-Flächen sollen von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 48 „südlich Untersteinbach“

- ~~Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 50 „nördlich Neusath“

- ~~— Die Biotop-Flächen zentral und nordwestlich sollen von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

SAD 51 „südwestlich Tauchersdorf“

- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Uhus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 52 „nordöstlich Girnitz“

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 53 „südlich Girnitz“

- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 54 „nordöstlich Wölseberg“

- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.~~

SAD 55 „südwestlich Girnitz“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- ~~Bodendenkmal D-3-6539-0084: Grabhügel außerhalb der Potenzialfläche, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 57 „nordwestlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ~~Durch die Überschneidung mit Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.~~

SAD 58 „südlich Denglarn“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentraler Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

SAD 59 „nordwestlich Schwarzenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rufnachweise der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus südlich des Gebiets. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überschneidet Regionalen Klimaschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

SAD 60 „nordöstlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
-

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

NEW 02 „bei Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 05 „westlich Heinersreuth“

Ohne Hinweise

NEW 06 „südlich Heinersreuth“

- ~~— Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist zu vermeiden. Insbesondere sind Bodendenkmäler mit obertägiger Erhaltung von einer Überplanung auszunehmen.~~

NEW 07 „nördlich Thurndorf“

- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

NEW 08 „nordwestlich Altzirkendorf“

Ohne Hinweise

NEW 09 „südwestlich Altzirkendorf“

- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

NEW 10 „südöstlich Mantel“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2 im westlichen Bereich, Zwergfledermäuse wurden im Umkreis von 1 km nachgewiesen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.~~
- ~~— Es liegt eine Überschneidung mit Naturwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Regionalem Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.~~

NEW 11 „südwestlich Schlammersdorf“

- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.~~

NEW 12 „östlich Grafenwöhr“

- ~~— Das Vorranggebiet weist eine direkte Überlagerung mit den Prüfradien der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler auf. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung und einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 fast flächendeckend.~~

NEW 13 „nördlich Vöslesrieth“

- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 14 „nördlich Kößing“

- Großflächige VNP Wald-Flächen und hochwertige Waldbereiche sind betroffen. VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit Erholungswald Stufe II muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur

Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
-

NEW 17 „nordöstlich Irchenrieth“

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Weißstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP Flächen im östlichen Randbereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

NEW 18 „südlich Hochdorf“

- Die VNP Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.0.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 19 „südöstlich Schirmitz“

- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 20 „nördlich Penzenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fast vollständige Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus, Quartiere der Fransen- und Großen Bartfledermaus im südöstlichen Teilbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ~~Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO2-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen. Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO2 vorzubeugen.~~
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- ~~Bodendenkmal D-3-6236-0001: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld Im Vorranggebiet besteht eine Überschneidung mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergemeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

NEW 21 „westlich Kleinschwand“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen. Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- ~~Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

NEW 22 „östlich Kaimling“

- ~~— Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsf Flächen sowie das Naturdenkmal sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die VNP-Flächen nördlich und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.~~

NEW 23 „westlich Scherreuth“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

NEW 24/1 „südlich Frankenberg“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

NEW 24/2 „nördlich Vorbach“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor. Es befindet sich eine Messstelle des Grundnetzes im Gebiet.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

NEW 25 „nordöstlich Buch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradien der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Flughörnchen, Mückenfledermaus und kleiner Abendsegler sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Au-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

NEW 29 „nordöstlich Störnstein“

- ~~— Die VNP-Flächen im westlichen Teil der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich im Ausschlussbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.~~

NEW 30 „östlich Püchersreuth“

- Die VNP-Flächen südlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
-

NEW 34 „nördlich Altentreswitz“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit hochwertigen Waldbereichen und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Biotopflächen sowie die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Eine Bauhöhe kann erst nach Vorlage von Koordinaten erfolgen.

NEW 35 „südöstlich Eslarn“

- Es liegt eine Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

NEW 36 „südlich Luhe“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Sofern die Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) freigehalten wird, sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Flora zu erwarten.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 2, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1, sowie innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.. Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG- ID 00564.01 und LSG- ID 00574.01.

NEW 37 „nördlich Wilchenreuth“

- ~~Die VNP-Flächen im östlichen und westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.~~

NEW 38 „östlich Edeldorf“

- ~~Die VNP-Flächen im westlichen und zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~Es liegt eine Überschneidung mit Bodenschutzwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Regionalem Klimaschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.~~

NEW 39 „östlich Theisseil“

- Ein Brutrevier des Schwarzstorches ist betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
-

NEW 40 „westlich Neustadt am Kulm“

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.~~

NEW 41 „östlich Rauher Kulm“

- ~~— Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Es liegt eine Überlagerung mit dem Wasserschutzgebiet TB 2-WV Zone III Neustadt am Kulm vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.~~

NEW 42 „südwestlich Neustadt am Kulm“

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.~~

NEW 43 „südlich Neustadt am Kulm“

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00574.01.~~

NEW 44 „nördlich Eslarn“

- Überregional bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Überlagerung mit Wiesenbrüterkulisse im südöstlichen Randbereich. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die VNP-Flächen im zentralen und südwestlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 45 „nördlich Schwarzenbach“

- ~~— Artenschutzrechtlich ist ein Brutrevier des Schwarzstorchs im nordöstlichen Randbereich betroffen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.~~
- ~~— Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00574.01.~~

NEW 46 „östlich Hessenreuth“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Dichtezentrum Kategorie 2, Brutrevier des Schwarzstorchs, Einzelnachweis der kollisionsgefährdeten Fledermausart~~

- ~~Kleinabendsegler, Vorkommen von Feuersalamander. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Die VNP-Flächen und Einzelstrukturen sowie die Naturwaldflächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Naturwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00574.01.~~

NEW 47 „südwestlich Hessenreuth“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus westlich und östlich, Wespenbussard-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet für Wasserversorgung vor.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00574.01.~~

NEW 51 „südlich Pfrentsch“

- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung und einer Rohölfernleitung kann es zu Einschränkungen kommen

NEW 52 „östlich Pfrentsch“

- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00564.01.~~

NEW 53 „nordöstlich Pfrentsch“

- ~~Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~

- ~~— Im Vorranggebiet liegt eine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes mit sensiblen Verhältnissen vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

NEW 54 „südöstlich Waidhaus“

- ~~— Die VNP-Flächen im zentralen und nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.~~
- ~~— Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-ID 00564.01.~~

NEW 55 „nördlich Mühlberg“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 56 „westlich Mühlberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und Schutzmaßnahmen für den kollisionsgefährdeten Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.

NEW 57 „südlich Radschin“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Aufgrund der Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen

(z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

NEW 58 „nordöstlich Dürnast“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2, randlich Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Fischadlers, Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~— Es liegt eine Überschneidung im östlichen Randbereich mit einem Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze vor.~~
- ~~— Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.~~

NEW 59 „südöstlich Dürnast“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2, randlich Prüfradius eines Wochenstubenquartiers der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 60 „östlich Eslarn“

- Es liegt eine Überschneidung mit dem Prüfradius um die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche

Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Landschaftsbild und Lebensraum muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 61 „nordöstlich Schlatten“

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

NEW 62/1 „nördlich Konradsreuth“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP -Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

NEW 63 „südlich Floß“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren

NEW 66 „nördlich Parkstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Schwarzstorch, Wespenbussard sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 und mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler und Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Einzugsbereich Zweckverband Wasserversorgung Steinwaldgruppe vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S2, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors SI. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor SI, beträgt 766 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

Landkreis Tirschenreuth

TIR 01 „nordwestlich Haid“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

TIR 02 „nordwestlich Masch“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Schutz der geschützten Biotope (v.a. Bach und Auwald) und der Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche vor einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff).~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.~~

TIR 03 „westlich Haid“

- Schutz des geschützten Biotops (v.a. Nasswiese) vor einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff).
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.~~
- ~~Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern~~
- ~~Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern~~

TIR 04 „südlich Trevesen“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Wespenbussards, Brutrevier Schwarzstorch und Vorkommen von Feuersalamandern. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.~~
- ~~Die ABSP- und VNP-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 05 „südöstlich Reichenbach“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs und Nachweise von Zwergfledermäusen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen~~
- ~~Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00571.01 flächendeckend.~~
- ~~Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.~~

TIR-06 „östlich-Schwarzenreuth“

- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.~~
- ~~— Die Biotopflächen sowie der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die ABSP (kleinflächig im östlichen und nördlichen Bereich) und VNP-Flächen (nördlicher Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG-Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.~~

TIR-07/1 „nordöstlich Altköslarn“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die folgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Wespenbussard-Dichtezentrum. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km-Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR-07/2 „südöstlich Altköslarn“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum und Prüfbereich des Wespenbussards, Prüfradius um Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus und Einzelnachweis Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01).~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km-Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 09 „östlich Wildenreuth“

- Die VNP-Flächen (Wald und Weide) und -Einzelstrukturen (westlich und mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00574.01).
- Die VNP-Fläche (im westlichen Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren, daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 12 „westlich Pechtnersreuth“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00449.01).~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- ~~— Die Fläche mit VNP-Wald (größer, südöstlich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~

TIR 13 „südlich Mehlmeisel“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- ~~Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald, Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

TIR 14 „westlich Thumsenreuth“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius um Einzelquartier des Kleinabendseglers, Einzelnachweise der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die ABSP-Fläche (klein, im nordwestlichen Bereich) sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung und Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 15 „nördlich Frauenreuth“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01).~~
- ~~— Die VNP-Flächen (zentral) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~— Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

TIR 16 „westlich Güttern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 17 „nordöstlich Friedenfels“

- ~~- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.~~
- ~~- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs, Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilian im nördlichen und östlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

TIR 20 „östlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs, Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilan in nördlicher Hälfte. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone II) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die ABSP-Flächen (südöstlicher Bereich, kleinflächig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

TIR 21 „nordöstlich Bärnau“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfbereich des Rotmilans und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die ABSP- und VNP-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~

TIR 22 „südöstlich Bärnau“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfbereich des Rotmilans und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~

TIR 23 „östlich Altglashütte“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).~~
- ~~— Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 24 „nördlich Escheldorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers~~Rotmilans~~. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“

- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Seeadlers, Nahbereich und Prüfbereich des Uhus, Prüfbereich des Rotmilans und Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche beträgt, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, 1224 m über NHN. Der nördliche Teil der Fläche unterliegt keiner Bauhöhe.
-

TIR 30 „westlich Rosall“

- ~~Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~Die ABSP-Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~

- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~

TIR 32 „westlich Pleußén“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

TIR 33 „westlich Kondrau“

- ~~— Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~

TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

TIR 35 „südlich Asch“

- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 36 „südöstlich Altmühl“

- ~~Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO₂ vorzubeugen.~~
- ~~Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windenergieanlagen ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

TIR 38 „östlich Plößberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).
- Überlagerung mit Bodenschutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 39 „westlich Asch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG im Umfeld des Vorranggebietes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

TIR 40/2 „südlich Altmugl“

- ~~Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.~~

TIR 44 „nördlich Siegritz“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

TIR 45 „nordwestlich Bayrischhof“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.

Stadt Amberg

AM 01 „südlich Fuchsstein“

- ~~— Überlagerung mit den Quartieren von Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus, Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~— Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

AM 02 „südlich Gailoh“

- ~~— Die Ausgleichsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.~~
- ~~— Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.~~
- ~~— Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.~~
- ~~- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.~~

Stadt Weiden i.d.OPf.

WEN 04 „südwestlich Mallersricht“

- ~~— Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausart Großer Abendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.~~
- ~~— Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“

- Nachweise der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.

WEN 06 „östlich Matzlesrieth“

WEN 07 „nordöstlich Matzlesrieth“

- ~~— Durch die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.~~

WEN 09 „westlich Rothenstadt“

WEN 10 „südlich Tröglersricht“

- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S2, beträgt 858 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.

WEN 11 „östlich Mitterhöll“

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein.